

Regelung zur Berufung von Prüferinnen und Prüfern

Grundsätze

1. Die Regelung konkretisiert die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Eignung von Prüfern gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Verwaltungspraxis der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen.
2. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

Eignung der Prüferinnen und Prüfer

1. Gemäß § 40 Abs. 1 BBiG müssen Prüfer für **die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet** sein. Die Qualität und rechtliche Unangreifbarkeit der Prüfungen hängt damit maßgeblich von der entsprechenden Qualifikation der Prüfer ab. Es ist Aufgabe der Industrie- und Handelskammer, das Vorliegen dieser zwingenden gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen zu prüfen.
2. **Für die Prüfungsgebiete sachkundig** ist, wer nachweislich über entsprechende, auf aktueller einschlägiger beruflicher Tätigkeit, von mindestens 50 Prozent einer vollen Stelle, beruhende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Nur Prüfer, die die Materie beherrschen, können die Leistungen des Prüflings hinreichend beurteilen. Bei Wechsel oder Beendigung der einschlägigen beruflichen Tätigkeit während einer Berufungsperiode, kann der Prüfer binnen fünf Jahren für längstens eine weitere Berufungsperiode berufen werden.
3. **Für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet** ist, wer über die persönliche und berufspädagogische Handlungskompetenz bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfung verfügt. Hierzu gehören insbesondere:
 - menschliche Reife
 - ausreichende Lebenserfahrung
 - objektives Urteilsvermögen
 - Einfühlungsvermögen
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Bereitschaft, sich auf dem aktuellen Stand der Branche und des Berufs zu halten
 - Bereitschaft, die Prüfungstermine wahrzunehmen
 - Bereitschaft, die von der IHK angebotenen Prüferschulungen wahrzunehmen
 - Verschwiegenheit in Prüferangelegenheiten
4. Grundsätzlich ungeeignet für diese Aufgabe sind Personen, denen die persönliche Eignung nach § 29 BBiG fehlt.